

7. Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) – Paragrafenteil

Allgemeiner Teil der Begründung der Kehr- und Überprüfungsordnung

A. Gegenwärtig sind die kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen, die Intervalle und andere notwendige Regelungen sowie die Gebühren des Bezirksschornsteinfegermeisters durch Rechtsverordnungen der Länder auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 und des § 24 des Schornsteinfegergesetzes geregelt (Kehr- und Überprüfungsordnungen). Um eine möglichst einheitliche Rechtsetzung in den Ländern zu gewährleisten, hatten die Länder sich bereits Anfang 2006 im Bund-Länder-Ausschuss „Schornsteinfegerwesen“ auf einen Musterentwurf (Muster-KÜO) geeinigt. Grundlage dieses Musterentwurfs waren eine Arbeitszeitstudie und eine technische Anhörung. Bisher haben allerdings nur wenige Länder ihre Verordnungen an dieses Muster angepasst. Grund hierfür waren insbesondere die anhaltenden Diskussionen über die künftige Ausgestaltung des Schornsteinfegerrechts. Daher ist die Rechtslage in den Bundesländern derzeit uneinheitlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Kehrunge und Überprüfungen und der dabei zu erhebenden Gebühren gesichert werden. Dies entspricht einem ausdrücklichen Wunsch der Länder. Der Entwurf orientiert sich an der Muster-KÜO, wobei Erfahrungen der Länder, die die Muster-KÜO umgesetzt haben, berücksichtigt werden. Die Verordnung ersetzt die entsprechenden Länderverordnungen. Allerdings können die Länder nach § 1 SchfHwG zusätzliche Anlagen der Kehr- und Überprüfungspflicht unterwerfen. Damit wird ihnen die Möglichkeit geboten, auf länderspezifische Besonderheiten zu reagieren. Im Übrigen bleibt den Ländern nach Artikel 84 des Grundgesetzes die Möglichkeit, abweichende Regelungen hinsichtlich der Gebühren zu treffen. Sie können somit von den in § 6 in Verbindung mit der Anlage 3 getroffenen Regelungen ganz oder teilweise abweichen.

Von der Ermächtigung in § 20 Abs. 4 SchfHwG, die Kosten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wird derzeit noch kein Gebrauch gemacht, da diese erst ab dem 1. Januar 2013 bestellt werden können.

B. Gesetzesfolgen

I. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ohne Vollzugsaufwand

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen mit Vollzugsaufwand

Keine.

II. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

1. Kosten für den Bezirksschornsteinfegermeister entstehen insbesondere durch die Pflicht zur Terminankündigung; diese Verpflichtung besteht aber bereits nach geltendem Landesrecht, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Kosten für die übrigen Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks und sonstige Handwerksbetriebe entstehen nicht. Der Wirtschaft, insbesondere auch den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

3. Preiswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau

Die Gebühren für die Tätigkeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters sind auf Grundlage der Regelungen der Länder, die die Muster-KÜO bereits umgesetzt haben, festgesetzt worden. In den Ländern, in denen die Muster-KÜO umgesetzt wurde, haben sich keine generellen Gebührenerhöhungen für die Eigentümer bzw. Betreiber von Feuerstätten ergeben. Da zudem die Länder abweichende Regelungen treffen können, lassen sich die Kostenwirkungen nur schwer abschätzen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dieser Verordnung nicht zu erwarten.

C. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

a) Nach § 2 Abs. 1 ist dem Eigentümer der Zeitpunkt des Ausbrennens mitzuteilen. Diese Pflicht trifft Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks, sofern die Tätigkeit nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister ausgeführt wird. Jährlich sind geschätzt 55 000 Mitteilungen erforderlich, wobei der Aufwand für das Erstellen der Mitteilung ca. zwei Minuten betragen dürfte. Diese Verpflichtung besteht überwiegend bereits nach den Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder. Insoweit entstehen nur geringe zusätzliche Kosten. Da der Eigentümer den Zugang zu seinem Grundstück gewährleisten muss, besteht keine Alternative zu der vorherigen Unterrichtung. Unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 20 € dürften rd. 36 000 € an Mehrkosten entstehen.

b) Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks haben nach § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung auszustellen (sofern nicht diese Tätigkeit vom Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt wird). Diese Verpflichtung besteht bisher nur in einigen Bundesländern, zum Teil ist diese Bescheinigung nach Landesrecht nur auf Wunsch des Eigentümers auszustellen. Die Informationspflicht wird daher teilweise neu eingeführt. Der zusätzliche Aufwand gegenüber einer Bescheinigung zu Messungen nach der 1. BImSchV beträgt bei etwa 8,1 Mio. Gas- und 6,1 Mio. Ölfeuerungsanlagen je ca. 30 Sekunden. Bei den ca. 4,3 Mio. Gasfeuerungsanlagen, die nicht nach der 1. BImSchV messpflichtig sind, beträgt der alleinige Aufwand jeweils ca. 1 Minute. Eine kostengünstigere Alternative zu dieser Bescheinigung ist nicht ersichtlich, da für den Betreiber der Anlage das Prüfungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden soll. Unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 20 € dürften einmal Mehrkosten von 2,3 Mio. € und 1,4 Mio. € entstehen. Insgesamt wären dies bei den Berichtspflichten rd. 3,8 Mio. €. Auf die Pflichten kann mit Blick auf die Einführung des Wettbewerbs nicht verzichtet werden.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

2.1 Bürokratiekosten der Bezirksschornsteinfegermeister

Bürokratiekosten entstehen durch die vorliegenden Regelungen vor allem bei den Bezirksschornsteinfegermeistern, die als Beliehene öffentliche Aufgaben durchführen, die ansonsten einer staatlichen Behörde übertragen werden müssten. Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erheben die Bezirksbevollmächtigten Gebühren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung. Für die Ausweisung der Kosten wird daher die Aufschlüsselung für Bürokratiekosten der Verwaltung zugrunde gelegt.

Für den Bezirksschornsteinfegermeister ergeben sich aus der Verordnung folgende Pflichten:

Nach § 2 Abs. 1 hat er dem Eigentümer den Zeitpunkt des Ausbrennens mitzuteilen, sofern nicht ein Schornsteinfegerbetrieb diese Aufgabe ausführt. Hinsichtlich des Aufwands gelten die Ausführungen unter 1a).

Nach § 3 Abs.1 hat der Bezirksschornsteinfegermeister den Termin der Kehrung bzw. Überprüfung und der Feuerstättenschau anzukündigen. Pro Jahr sind geschätzt rund 22 Mio. Terminankündigungen erforderlich, jede Ankündigung erfordert einen Zeitaufwand von 42 Sekunden. Diese Verpflichtung besteht bereits nach den geltenden Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder, so dass keine neuen Bürokratiekosten für den Bezirksschornsteinfegermeister entstehen. Da der Eigentümer den Zugang zu seinem Grundstück gewährleisten muss, besteht auch keine Alternative zu der vorherigen Unterrichtung.

§ 3 Abs. 4 erfordert die Ausstellung einer Bescheinigung über das Ergebnis der Feuerstättenschau. Diese Verpflichtung besteht bisher nur in einigen Bundesländern, in anderen bestand diese Verpflichtung nur auf Wunsch des Eigentümers oder überhaupt nicht. Sie wird daher teilweise neu eingeführt. Bei rund 14 Mio. Gebäuden ist alle fünf Jahre eine Feuerstättenschau durchzuführen, so dass im Jahr 2,8 Mio. Bescheinigungen auszustellen sind. Der Zeitaufwand für die Ausstellung beträgt 1 Minute 20 Sekunden.

Da das Ergebnis der Feuerstättenschau für den Betreiber der Anlage zweifelsfrei festgestellt werden muss, sind alternative Regelungen nicht ersichtlich.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat nach § 4 Abs. 3 eine Bescheinigung über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung auszustellen, soweit nicht ein Schornsteinfegerbetrieb diese Arbeit durchführt. Hinsichtlich der Kosten gilt das unter 1 b) Ausgeführte.

2.2 Bürokratiekosten der staatlichen Verwaltung

Für die Länderbehörden wird durch § 1 Abs. 2 die Pflicht eingeführt, die für die Überprüfung von Messgeräten zuständigen Stellen bekannt zu geben. Da diese Messgeräte auch für die Messungen nach der 1. BImSchV eingesetzt werden, wird es sich in der Praxis um dieselben Stellen handeln, die nach § 13 der 1. BImSchV tätig werden. Die zusätzliche Bekanntmachung verursacht daher nur einen unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

D. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Verordnung wirkt sich gleichermaßen auf Frauen und Männer aus. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich von dem Verordnungsentwurf betroffen sein könnten.

E. Befristung

Die Regelungen der Verordnung über den Bezirksschornsteinfegermeister sind bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Im Übrigen wurde die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen geprüft, im Ergebnis ist eine Befristung jedoch abzulehnen. Die Regelungen hinsichtlich der regelmäßigen Kehrung- und Überprüfung von Feuerstätten sind aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft erforderlich.

Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO)*

Vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292)

Mit Begründung

Auf Grund

► des § 24 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), der zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643) geändert worden ist,

► des § 1 Absatz 1 Satz 2 und des § 4 Absatz 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242)

verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1 Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Kehr- oder überprüfungspflichtig sind folgende Anlagen:

1. Abgasanlagen,
2. Heizgaswege der Feuerstätten,
3. Räucheranlagen,
4. notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch Richtlinie 2006/6/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

(2) Bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren darf der Kohlenmonoxidanteil im Rahmen der Abgaswegüberprüfung in Räumen, die für den Aufenthalt von Menschen vorgesehen oder geeignet sind, bezogen auf unverdünntes, trockenes Abgas, nicht mehr als 1 000 ppm betragen. Bei Überschreitung dieser Werte ist die Überprüfung in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungslage spätestens nach sechs Wochen zu wiederholen. Eine Kohlenmonoxidsmessung entfällt bei

1. gasbeheizten Wäschetrocknern,
2. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Gebläse mit Verbrennungsluftzufuhr und Abgasabführung durch die Außenwand, deren Ausmündung des Abgasaustritts im Bereich von mehr als 3 Meter über Erdgleiche liegt und zu Fenstern, Türen und Lüftungsöffnungen einen Abstand von mehr als 1 Meter hat.

Die Messungen sind mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen. Messeinrichtungen gelten als geeignet, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben. Die eingesetzten Messeinrichtungen sind halbjährlich einmal in einer der Stellen zu überprüfen, die in § 13 Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung bezeichnet sind.

(3) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. dauernd unbenutzte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist,
2. freistehende senkrechte Teile der Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 Quadratzentimeter an der Sohle,

3. frei in Wohnungen oder Aufenthaltsräumen verlaufende demontierbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, Etagenheizungen oder Heizungsherden für feste oder flüssige Brennstoffe, sofern sie nicht von unten in die Schornsteinsohle einmünden und nicht abgedeckt werden können,

4. Heizgaswege von unbenutzten Anlagen sowie in Feuerstätten von kehrpflichtigen Anlagen, sofern es sich bei der Feuerstätte nicht um einen offenen Kamin handelt,

5. dicht geschweißte Abgasanlagen von Blockheizkraftwerken, Kompressionswärmepumpen und ortsfesten Verbrennungsmotoren,

6. gasbeheizte Haushalts-Wäschetrockner mit einer maximalen Wärmebelastung bis 6 Kilowatt,

7. Koch- und Garschränke.

(4) Die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen richtet sich nach Anlage 1. Treffen bei Anlagen unterschiedliche Kehr- oder Überprüfungspflichten zu, so ist die geringste Festsetzung maßgebend. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Wurden Anlagen nach Absatz 3 Nummer 1 zum Zeitpunkt der letzten regulären Kehrung oder Überprüfung nicht benutzt, sind sie vor Wiederinbetriebnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu kehren.

(5) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters die in Anlage 1 bestimmte Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen erhöhen, wenn es die Betriebs- und Brandsicherheit erfordert.

(6) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume und nach Anhörung der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters für kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen, die Bestandteil einer genehmigten Anlage nach § 4

des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind, von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, wenn die Betriebs- und Brandsicherheit durch besondere brandschutztechnische Einrichtungen oder andere Maßnahmen sichergestellt ist.

(7) Zuständig für die Aufgaben nach den Absätzen 5 und 6 ist die Behörde, die gemäß § 23 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 25 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes genannten Aufgaben durch Landesrecht bestimmt ist.

(8) Werden bauliche Maßnahmen, insbesondere der Einbau von fugendichten Fenstern oder Außentüren oder das Abdichten von Fenstern oder Außentüren durchgeführt, die eine Änderung der bisherigen Versorgung der Feuerstätten mit Verbrennungsluft oder der Abgasführung erwarten lassen, so hat die unmittelbar veranlassende Person unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen prüfen zu lassen, ob die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für die Versorgung der Feuerstätte mit Verbrennungsluft und für die Abführung der Rauch- oder Abgase eingehalten sind.

Begründung zu § 1

In Absatz 1 werden die bundesweit kehr- oder überprüfungspflichtigen Anlagen aufgeführt. Diese Anlagen unterfallen derzeit in allen Ländern nach den jeweiligen Kehr- und Überprüfungsordnungen der Kehr- und Überprüfungspflicht. Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt. Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 3 SchfHwG können die Länder darüber hinaus weitere kehr- oder überprüfungspflichtige Anlagen bestimmen. Das können z.B. Dunstabzugsanlagen sein, die derzeit in mehreren Ländern überprüfungspflichtig sind.

Kohlenmonoxid ist ein für den Menschen in bestimmten Dosen gesundheitsschädigendes oder sogar tödliches Gas. Daher ist eine Bestimmung des zulässigen Grenzwertes erforderlich. Die in Absatz 2 Satz 3 aufgeführten Ausnahmen sind mit einer fehlenden Gefährdung begründet. Die Vorgaben in Satz 4 hinsichtlich der eingesetzten Messgeräte entsprechen dem Immissionsschutzrecht.

Anlage 1 regelt die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen. Diese kann nach Absatz 5 nur im Einzelfall erhöht werden, und nur, wenn konkrete Gründe der Betriebs- und Brandsicherheit diese erfordern. Abweichende Regelungen der zuständigen Verwaltungsbehörde nach Absatz 6 müssen die Betriebs- und Brandsicherheit durch gleichwertige Maßnahmen gewährleisten. Dies kann z. B. bei besonderen brandschutztechnischen Einrichtungen der Fall sein. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, also auch die Anlagen nach der 1. BImSchV, sind von der Ausnahmeregelung des Absatzes 5 nicht betroffen.

§ 2 Besondere Kehrarbeiten

(1) Eine kehrpflichtige Anlage ist auszubrennen, auszuschlagen oder chemisch zu reinigen, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht entfernt werden können. Sie darf nicht ausgebrannt werden, wenn ihr Zustand oder sonstige gefahrbringende Umstände entgegenstehen. Ausbrennarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks berechtigt sind. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragten, den Hausbewohnern und dem Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz vorher mitzuteilen. Nach dem Ausbrennen ist die Anlage auf Brandgefahren zu überprüfen.

(2) Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Abgas- und Lüftungsanlagen und Verbrennungsluft- und Abluftanlagen sind von Schornsteinfegern nach dem Stand der Technik, insbesondere entsprechend den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. Januar 2007, GMBL S. 122, berichtigt am 8. März 2007, GMBL S. 398), durchzuführen.

Begründung zu § 2

Absatz 1 regelt das Ausbrennen, Ausschlagen und die chemische Reinigung einer kehrpflichtigen Anlage. Diese Arbeiten sind mit erhöhten Gefahren verbun-

den und erfordern daher erhöhte Sicherheitsmaßnahmen sowie eine besondere Sachkunde des Ausführenden. Wegen der Gefährdungen derjenigen Personen, die mit Asbest umzugehen haben, bedürfen Reinigungsarbeiten an asbesthaltigen Anlagen besonderer Vorsichtsmaßnahmen. Diese sind insbesondere in den in Absatz 2 genannten technischen Regeln für Gefahrstoffe aufgeführt.

§ 3 Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister hat den Termin der beabsichtigten Kehrung oder Überprüfung sowie der Feuerstättenschau spätestens fünf Werktage vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichtet.

(2) Die Kehr- oder Überprüfungsarbeiten sind in möglichst gleichen Zeitabständen durchzuführen.

(3) In einem gemeinsamen Arbeitsgang sind durchzuführen, soweit nicht die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter eine getrennte Durchführung wünscht:

1. bei Anlagen zur Verbrennung fester Brennstoffe, die nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen wiederkehrend gemessen werden:

- ▶ Emissionsmessungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
- ▶ Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1.9 und
- ▶ Feuerstättenschauen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes;

2. bei Anlagen zur Verbrennung flüssiger Brennstoffe, die nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen wiederkehrend gemessen werden:

- ▶ Emissionsmessungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
- ▶ Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 2.5 bis 2.10, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1 oder 2.1 bis 2.3 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können, und
- ▶ Feuerstättenschauen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes;

3. bei Anlagen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe:

- ▶ Emissionsmessungen nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen,
- ▶ Überprüfungs- und erforderlichenfalls Kehrarbeiten nach Anlage 1 Nummer 3, soweit diese nicht zweckmäßigerweise zusammen mit Kehr- oder Überprüfungsarbeiten nach Anlage 1 Nummer 1 oder 2 auf dem gleichen Grundstück durchgeführt werden können, und
- ▶ Feuerstättenschauen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfegergesetzes.

(4) Über das Ergebnis der Feuerstättenschau hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Begründung zu § 3

Die Pflicht zur rechtzeitigen Ankündigung nach Absatz 1 liegt sowohl im Interesse des Bezirksschornsteinfegermeisters, der für einen unangemeldeten Besuch keine Gebühren verlangen kann, als auch des Kunden, der sich rechtzeitig auf den Besuch einstellen können muss. Die Frist von fünf Tagen hat sich in der Praxis bewährt. Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass

zwischen den einzelnen Kehrunge und Überprüfungen möglichst gleiche Zeitabstände liegen. In der Praxis wird die Mehrzahl dieser Arbeiten durchgeführt, wenn die Anlagen in Betrieb sind. Die Zusammenlegung der Arbeiten nach Absatz 3 dient dem Interesse des Kunden. Dieser kann aber ausdrücklich eine getrennte Durchführung verlangen. Weitergehende Zusammenfassungen sind im Einzelfall einvernehmlich möglich. Die Bescheinigung nach Absatz 4 soll das Ergebnis der Feuerstättenschau zweifelsfrei klarstellen und damit dem Kunden Sicherheit geben.

§ 4 Durchführung der Kehr- oder Überprüfungsarbeiten

(1) Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu kehren oder zu überprüfen. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass eine Kehrung erforderlich ist, ist diese durchzuführen; dies gilt nicht für Heizgaswege von Feuerstätten.

(2) Die bei den Arbeiten anfallenden Rückstände sind von der Schornsteinfegerin oder dem Schornsteinfeger, der oder die die Arbeiten durchgeführt hat, zu entfernen und in die von der Eigentümerin oder vom Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder dessen Beauftragten bereitzustellenden geeigneten Behältnisse zu füllen.

(3) Über das Ergebnis der Abgaswegüberprüfung ist der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks oder der Räume eine Bescheinigung auszustellen.

Begründung zu § 4

Die Vorschrift stellt klar, dass alle Schornsteinfegerarbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind. Die Bescheinigung nach Absatz 3 ist dem Formblatt beizufügen (§ 5 Satz 2).

§ 5 Formblätter

Für die Formblätter nach § 4 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 ist dem Formblatt als Anlage beizufügen.

Begründung zu § 5

Die Ausgestaltung der Formblätter richtet sich nach Anlage 2.

§ 6 Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 10, 12 und 13 des Schornsteinfegergesetzes ergeben sich aus Anlage 3 zu dieser Verordnung, die Gebührensätze richten sich nach den dort festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert ist in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf einen Betrag von 0,92 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, in den übrigen Ländern auf 1,01 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

Begründung zu § 6

Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 10 und 12 SchfG (geändert auf Grund Maßgabe des Bundesrates). Die vom Bezirksschornsteinfegermeister hierfür zu erhebenden Gebühren richten sich nach den für die einzelnen Tätigkeiten aufgeführten Arbeitswerten, multipliziert mit der in Satz 2 festgesetzten Gebühr pro Arbeitswert. Dieses System liegt derzeit allen Kehr- und Überprüfungsordnungen der Länder (bis auf Hessen) zugrunde. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur in den neuen und den alten Bundesländern werden jeweils unterschiedliche Gebühren pro Arbeitswert festgesetzt. Grund hierfür ist, dass nach der Ermächtigung in § 24 SchfG die Gebühren nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen sind, in den alten Bundesländern eine Arbeitsstunde im Durchschnitt jedoch teurer ist als in den neuen Bundesländern. Von den neuen Ländern hat Sachsen als bisher einziges Bundesland die Muster-KÜO umgesetzt und in diesem Zusammenhang einen Wert von 0,86 € angesetzt. Von den alten Ländern hat bislang nur Niedersachsen die Muster-KÜO umgesetzt, dort wird ein Arbeitswert von 0,96 € veranschlagt; die entsprechende Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die sich eng an der Muster-KÜO orientiert, setzt einen Gebührenwert von 1,01 € an. Ein Durchschnittswert von 0,90 € für die neuen (geändert aufgrund

Maßgabe des Bundesrates) und 1,01 € für die alten Bundesländer erscheint angemessen. Dabei wurden auch Preissteigerungen berücksichtigt, die bis zum Inkrafttreten des gebührenrechtlichen Teils der Verordnung zum 1. Januar 2010 auftreten können.

§ 7 Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in Anlage 4 aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

Begründung zu § 7

Diese Vorschrift enthält zusammen mit Anlage 4 die für das Verständnis der Verordnung wichtigen Begriffsbestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 5 und § 6 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 5.8 dieser Verordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft. Die §§ 3 und 6 treten am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Begründung zu § 8

Die Formblätter sind für das Funktionieren des SchfHWG unerlässlich, daher muss § 5 sofort in Kraft treten. Im Übrigen soll die Verordnung am 1. Januar 2010 in Kraft treten. Grund hierfür ist, dass sich sowohl die Eigentümer vonkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen als auch die Bezirksschornsteinfegermeister sowie die Schornsteinfeger auf die neue Rechtslage, insbesondere die neuen Fristen einstellen müssen. Es wäre in der Praxis nicht durchführbar, im Laufe des Jahres die Zeiträume für die Kehrungen und Überprüfungen umzustellen. Dies soll erst mit dem Jahreswechsel geschehen. Da sich ab dem 1. Januar 2013 die Bestellungen zum Bezirksschornsteinfegermeister umwandeln in solche zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister, und das Schornsteinfegergesetz zum 31. Dezember 2012 aufgehoben wird, können die §§ 3 und 6, die ausschließlich für Bezirksschornsteinfegermeister gelten, mit dem 31. Dezember 2012 außer Kraft treten.

Der Bundesrat hat zugestimmt.